

Einfache Anfrage Hoare-St.Gallen vom 5. Januar 2015

Eritreas Geschäfte mit eritreischen Flüchtlingen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Mai 2015

Susanne Hoare-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 5. Januar 2015, ob die Regierung eine Möglichkeit sehe, in Verfahren betreffend humanitären Aufenthaltsbewilligungen für vorläufig aufgenommene Staatsangehörige von Eritrea von der Passpflicht abzusehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge unterstehen dem Geltungsbereich des Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG). Diese Personen sind nicht verpflichtet, ein heimatliches Ausweispapier zu beschaffen. Erst wenn in der Folge die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen, sogenannte Härtefallbewilligungen, an abgewiesene Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer geprüft wird, kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) zur Anwendung.

Nach Art. 13 Abs. 1 AuG und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE) haben Ausländerinnen und Ausländer dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ihre heimatlichen Ausweispapiere beizulegen. Auch bei der Verlängerung einer Bewilligung ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass beizubringen (Art. 89 AuG). Sind die Antragstellenden mit einem anderen Ausweispapier in die Schweiz eingereist, haben sie spätestens bei der ersten Verlängerung der Bewilligung einen gültigen Pass vorzulegen (Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des Staatssekretariates für Migration (SEM), I. Ausländerbereich, Ziff. 3.1.5.1). Abgesehen von staatenlosen Personen und anerkannten Flüchtlingen ist jedermann im Zusammenhang mit einer Bewilligungserteilung oder -verlängerung eines dauerhaften Aufenthaltstitels verpflichtet, sich um ein heimatliches Ausweispapier zu bemühen.

Ausnahmsweise ist es Ausländerinnen und Ausländern nicht zumutbar, einen heimatlichen Pass zu beschaffen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die betreffende Person oder deren Angehörige mit ernsthaften Nachteilen seitens der heimatlichen Behörden zu rechnen hätten. Auch kommt es vor, dass trotz intensiver Bemühungen kein heimatliches Ausweispapier beschafft werden kann. In solchen Fällen kann von der Bedingung eines gültigen Reisepasses abgesehen werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 VZAE).

Im Kanton St.Gallen sind bisher nur wenige Härtefallgesuche einzig wegen des Fehlens eines Reisepasses abgewiesen worden. In den fraglichen Fällen musste regelmässig davon ausgegangen werden, dass falsche Angaben zur Identität und/oder Staatsangehörigkeit gemacht wurden und aus diesem Grund keine Ausweispapiere eingereicht werden konnten. Fehlt ein Reisepapier, bedeutet dies nicht zwingend, dass keine Härtefallbewilligung erteilt wird. Vielmehr wird diesfalls, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, regelmässig eine Bewilligung erteilt mit der Auflage, bis zu deren Verlängerung ein heimatliches Ausweispapier nach Art. 89 AuG zu beschaffen. Mit dieser Praxis wird den betroffenen Personen mehr Zeit für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingeräumt.

Ein systematischer Verzicht eines einzelnen Kantons auf die Einreichung von Reisepässen bei Staatsangehörigen von Eritrea, die um eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung ersuchen, führte zu rechtsungleichen Behandlungen und wäre mit der bundesrechtlichen Regelung nicht vereinbar. Nach dieser sind Ausnahmen von der Ausweispflicht vom Bundesrat zu bestimmen (Art. 13 Abs. 1 AuG), was dieser in generell-abstrakter Weise in Art. 8 Abs. 2 VZAE getan hat. Es obläge dem SEM als Zustimmungsbehörde, die Kantone (durch Änderungen in den Weisungen) anzuhalten, Staatsangehörige eines bestimmten Landes im Zusammenhang mit der Erteilung von Härtefallbewilligungen grundsätzlich von der Pflicht zur Beschaffung eines Reisepasses zu befreien.

Der Kanton sieht sich nicht in der Lage, die Situation in Eritrea abschliessend beurteilen zu können, ist sich aber der schwierigen Ausgangslage durchaus bewusst. Da der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes regelmässig in Kontakt zum SEM steht, wird er bei nächster Gelegenheit den Direktor des SEM auf die Problematik hinweisen und eine Anpassung der entsprechenden Weisungen zur Diskussion stellen.